Allgemeine Einkaufsbedingungen – Kaufverträge

Version 1.0.

1. Geltungsbereich und Rangordnung

1.1.
Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Verträge über den Kauf von beweglichen Sachen (nachfolgend «Liefergegenstände») durch die Basellandschaftliche Kantonalbank (nachfolgend «die Auftraggeberin» oder «BLKB») mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend «Lieferant»).
Gegenüber der BLKB gilt als Lieferant, wer der BLKB eine verbindliche Offerte einreicht. Durch Einreichung einer Offerte bestätigt der Lieferant die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelesen zu haben und sie zu akzeptieren.

1.2.
Entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

1.3.
Im Einzelfall getroffene abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

2. Vertragsabschluss

2.1.
Verträge kommen durch schriftliche Bestätigung der verbindlichen, kostenlosen Lieferantenofferte durch die Auftraggeberin zustande.

2.2.
Liegt keine für die Auftraggeberin verbindliche Lieferantenofferte vor, fertigen die Parteien in gegenseitiger Absprache einen Vertrag aus, welcher mit der rechtsgültigen Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft tritt.

3. Leistungsumfang

3.1.
Der Lieferant schuldet die Lieferung gemäss Bestellung sowie eine vollständige technische und produktbezogene Dokumentation in deutscher Sprache.

3.2.
Der Lieferant garantiert die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen am Erfüllungsort, insbesondere hinsichtlich Produktsicherheit, Kennzeichnung und Umweltanforderungen.

3.3.
Im Falle von Softwarekauf werden alle für die Nutzung erforderlichen Rechte (z.B. Lizenzrechte bei Softwarebestandteilen) der Auftraggeberin übertragen.

4. Lieferbedingungen

4.1.
Vereinbarte Liefertermine und Lieferorte sind verbindlich (Verfalltag). Der Lieferant ist verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn erkennbar ist, dass Liefertermine nicht eingehalten werden können.

4.2.
Kommt der Lieferant in Verzug, stehen der Auftraggeberin nach erfolglosem Ablauf einer von ihr gesetzten Nachfrist die gesetzlichen Rechte zu, einschliesslich Rücktritt und Schadenersatz.

4.3.
Teillieferungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung.

4.4.
Nutzen und Gefahr gehen mit Annahme am vereinbarten Ort auf die Auftraggeberin über.

5. Verpackung, Versand, Zölle

5.1.
Der Lieferant trägt sämtliche mit Lieferung und Übergabe verbundenen Kosten einschliesslich Verpackung, Transport, Versicherung und ggf. Zollabgaben.

5.2.
Grundsätzlich sind umweltfreundliche, wiederverwendbare und rezyklierbare Verpackungen zu verwenden.

6. Preise und Zahlung

6.1.
Die vereinbarten Preise sind Festpreise, verstehen sich in CHF exkl. MwSt. und decken sämtliche Leistungen ab.

6.2.
Rechnungen sind in PDF-Form unter Angabe der Bestellnummer, Kontaktperson und der MwSt-Nummer an die Adresse rechnungseingang@blkb.ch einzureichen.

6.3.
Zahlungsziel ist 30 Tage netto ab Eingang der vollständigen, fehlerfreien Rechnung. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit einer oder mehreren Gegenforderungen der Auftraggeberin.

6.4.
Unvollständige oder fehlerhafte Rechnungen unterbrechen die Zahlungsfrist und können zwecks Korrektur zurückgewiesen werden.

7. Prüfung und Abnahme

7.1.
Nach Lieferung wird der Liefergegenstand innert 30 Tagen geprüft. Verdeckte Mängel können innerhalb der Gewährleistungsfrist jederzeit und auch bei Verwendung der Ware beanstandet werden. Die Leistung von Zahlungen gilt nicht als Verzicht auf Mängelrüge.

7.2.
Bei Mängeln hat die Auftraggeberin die Wahl, unentgeltliche Nachbesserung oder Neulieferung zu verlangen, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug vom Preis zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht auf Schadenersatz, bleibt in allen Fällen vorbehalten.

7.3.
Die Annahme bedeutet keine Anerkennung der Mängelfreiheit.

8. Gewährleistung

8.1.
Der Lieferant leistet dafür Gewähr, dass die gelieferte Ware die zugesicherten Eigenschaften und die vereinbarte Beschaffenheit aufweist, neu ist, dem neuesten Stand der Technik entspricht und keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigende Mängel aufweist. Die Gewährleistungspflicht beträgt mind. 24 Monate ab Erhalt der Waren.

9. Schutzrechte Dritter

9.1.
Der Lieferant garantiert, dass durch die Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

9.2.
Wird die Auftraggeberin durch Dritte in Anspruch genommen, stellt der Lieferant sie auf erstes Verlangen frei und übernimmt sämtliche damit verbundenen Kosten.

9.3.
Bei Rechtsmängeln gelten die gleichen Rechte wie bei Sachmängeln.

10. Haftung

10.1.
Der Lieferant haftet der Auftraggeberin für alle ihr entstehenden Schäden und Verluste, die durch eine Verletzung der Pflichten des Lieferanten aus dem mit der Auftraggeberin geschlossenen Vertrag verursacht werden, einschliesslich etwaiger Ansprüche von Kunden oder Dritter gegenüber der Auftraggeberin.

11. Geheimhaltung und Datenschutz

11.1.
Alle von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Unterlagen (Zeichnungen, Pläne, Fabrikations-, Prüf-, Liefervorschriften etc.) und sonstige Betriebs- und Hilfsmittel (Muster, Modelle, etc.) bleiben Eigentum der Auftraggeberin. Die vorstehend erwähnten Unterlagen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht und nur zur Erfüllung der Lieferung an die Auftraggeberin und nicht für andere Zwecke verwendet werden. Die Unterlagen und Hilfsmittel sind der Auftraggeberin auf erstes Verlangen hin, spätestens jedoch mit der vollständigen Erbringung der Lieferung vollständig zurückzugeben oder, falls ausdrücklich vereinbart, vom Lieferanten unwiderruflich zu vernichten resp. zu löschen.

11.2.
Der Lieferant verpflichtet sich zur Vertraulichkeit über alle nicht offenkundigen geschäftlichen Informationen der Auftraggeberin.

11.3.
Der Lieferant hat sicherzustellen, dass auch Mitarbeitende und Dritte dieser Verpflichtung nachkommen.

11.4.
Bei Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen vollumfänglich einzuhalten.

12. Nachhaltigkeit und Lieferantenkodex

12.1.
Soziale Pflichten: Wird die Dienstleistung (inkl. Produktion) in der Schweiz erbracht, müssen die Leistungserbringer die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen der Schweiz einhalten sowie um die Lohngleichheit für Mann und Frau bestrebt sein. Wird die Dienstleistung (inkl. Produktion) im Ausland erbracht, müssen neben der lokalen Gesetzgebung mindestens die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) eingehalten werden

12.2.
Ökologische Pflichten: Lieferanten verpflichten sich innerhalb der eigenen Organisation, in der Dienstleistungserbringung sowie der Produktion bzw. Produktentwicklung die Umweltbelastung geeignet zu minimieren und den Schutz der Umwelt sicherzustellen. Die lokal geltenden Umwelt- und Klimagesetze, -vorschriften und -ziele sind einzuhalten.
Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der Nachhaltigkeitsvereinbarung für Dienstleister und Lieferanten einsehbar unter: https://www.blkb.ch/die-blkb/nachhaltigkeit/zukunftsorientierung/nachhaltigkeitsvereinbarung.

12.3.
Die Auftraggeberin kann Audits zur Überprüfung der in der Nachhaltigkeitsvereinbarung formulierten Standards durchführen, mindestens aber Nachweise jederzeit einfordern.

12.4.
Verstösse gegen die Nachhaltigkeitsvereinbarung berechtigen die Auftraggeberin zur fristlosen Kündigung des Vertrags.

13. Abtretung, Unterauftragnehmer

13.1.
Die Abtretung von Rechten und Pflichten durch den Lieferanten bedarf der schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.

13.2.
Der Einsatz von Unterauftragnehmern ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung erlaubt. Trotz Genehmigung der Weitervergabe bleibt der Lieferant gegenüber der Auftraggeberin vollumfänglich verantwortlich und haftbar für die vertragsgemässe Erbringung der gesamten Vertragsleistungen und die Einhaltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

14. Schlussbestimmungen

14.1.
Änderungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform.

14.2.
Erweisen sich einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen als unwirksam, bleibt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbedingungen unberührt.

15. Referenzkundenbestimmung

15.1.
Die Nennung der Kundin BLKB bzw. die Verwendung der Marke BLKB zu Referenzzwecken ist nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung durch die Auftraggeberin gestattet.

16. Gerichtstand und anwendbares Recht

16.1.
Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand ist der Sitz der BLKB. Diese ist berechtigt, auch das Gericht am Sitz des Lieferanten anzurufen.

Basellandschaftliche Kantonalbank
Rheinstrasse 7, 4410 Liestal
einkauf@blkb.ch
MWST: CH-280-8910265-0
UID: CHE-108.954.470